

Dienstgeber und Dienstnehmer
zur Information

DATUM: 25. MÄRZ 2022
BEARBEITER: DI Richard Simma
TEL.NR.: 05574/400-770
E-MAIL: richard.simma@lk-vbg.at

Gehaltsanpassung für Jagdschutzorgane ab 1. April 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 16. März 2022 wurden zwischen den Vertragspartnern folgende Änderungen (in diesem Schreiben **fett und kursiv geschrieben bzw. durchgestrichen**) des Kollektivvertrages für die für die im Land Vorarlberg tätigen Jagdschutzorgane vereinbart. Des Weiteren wurden einige vorkommende Abkürzungen ausgeschrieben (Jagdgesetz statt JG, Vorarlberg statt VlbG).

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Kollektivvertrag gilt für das Bundesland Vorarlberg.
- (2) Er ist anzuwenden auf die den Jagdschutzdienst betreffenden Dienstverhältnisse zwischen den Jagdnutzungsberechtigten **oder Jagdverfügungsberechtigten** als Dienstgeber einerseits und den Jagdschutzorganen als Dienstnehmer andererseits. **Soweit jagdwirtschaftliche Aufgaben von der Hegegemeinschaft besorgt werden, tritt diese an die Stelle der Jagdnutzungsberechtigten.**

§ 5 Freizeit

- (2) **Im Einvernehmen zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer können nicht gewährte dienstfreie Tage in Geld abgefunden werden. Sofern nicht mehr als vier dienstfreie Tage abzugelten sind, gebührt für jeden nicht gewährten dienstfreien Tag ein Sechszwanzigstel des monatlichen Bruttogehaltes, für jeden weiteren nicht gewährten dienstfreien Tag jedoch ein Fünftel des monatlichen Bruttogehaltes.**

§ 6 Entgelt bei Dienstverhinderung

Es wird eine Anpassung an die aktuelle gesetzliche Regelung vorgenommen und der Einsatz bei Blaulichtorganisationen ergänzt.

- (1) Ist ein Dienstnehmer nach Antritt des Dienstverhältnisses durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er seinen Anspruch auf das Entgelt bis zur Dauer von sechs Wochen. **Der Anspruch auf das Entgelt beträgt, wenn das Dienstverhältnis ein Jahr gedauert hat, jedenfalls acht Wochen;** es erhöht sich auf die Dauer von zehn Wochen, wenn es fünfzehn Jahre, und auf zwölf Wochen, wenn es fünfundsiebzig Jahre ununterbrochen gedauert hat. Durch je weitere vier Wochen behält der Angestellte den Anspruch auf das halbe Entgelt.

- (6) *Ist der Dienstnehmer nach Antritt des Dienstverhältnisses wegen eines Einsatzes als freiwilliges Mitglied einer Katastrophenhilfsorganisation, eines Rettungsdienstes oder einer freiwilligen Feuerwehr bei einem Großschadensereignis nach § 3 Z 2 lit. b des Katastrophenfondsgesetzes, BGBl. Nr. 201/1996 oder als Mitglied eines Bergrettungsdienstes an der Dienstleistung verhindert, so hat er unbeschadet seiner Ansprüche nach Abs. 5 einen Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts, wenn das Ausmaß und die Lage der Dienstfreistellung mit dem Dienstgeber vereinbart wird.*
- (8) Der Dienstnehmer ist verpflichtet, ohne Verzug die Dienstverhinderung dem Dienstgeber anzuzeigen, und auf Verlangen des Dienstgebers, das nach angemessener Zeit wiederholt werden kann, eine Bestätigung ders **zuständigen Krankenkasseversicherungsträgers** oder eines Amts- oder Hausarztes über Ursache und Dauer der Dienstunfähigkeit vorzulegen. Kommt der Dienstnehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.

Die Nummerierung der restlichen Absätze wurde angepasst.

§ 9 Entlohnung

Die bisherige Unterscheidung von Lohn für die teilzeitbeschäftigten Jagdschutzorgane und Gehalt für die vollbeschäftigten Jagdschutzorgane wird vereinheitlicht und nur noch der Begriff Gehalt verwendet. Das gilt an allen Stellen des Kollektivvertrages, wo diese Begriffe vorkommen.

§ 12 Sachbezüge, Kostenersätze, Schussgelder

- (1) Für die einvernehmlich im Auftrag des Dienstgebers vom Dienstnehmer durchgeführten Abschüsse von Schalenwild gebührt dem Dienstnehmer eine Vergütung in Höhe ~~des dreifachen Anschaffungspreises einer der verwendeten Patronen im Zeitpunkt der Erlegung~~ **von € 20,00 für die dienstnehmereigene Waffe und Munition. Wird dem Dienstnehmer die Waffe oder Munition gestellt, reduziert sich diese Vergütung um jeweils € 10,00.**
- (8) *Sofern der Dienstgeber dem vollbeschäftigten Dienstnehmer die für seinen persönlichen Schutz notwendige und hierfür geeignete Schutzausrüstung und Arbeitskleidung nicht zur Verfügung stellt, hat dieser gegen Rechnungslegung Anspruch auf eine Schutz- und Arbeitskleidungspauschale bis zur Höhe der nachgewiesenen Kosten, höchstens Euro 70,00 inkl. MwSt. pro Monat.*
- (9) *Übernimmt der Dienstnehmer im Einvernehmen mit dem Dienstgeber oder in dessen Auftrag die Hundeführung, so hat er Anspruch auf Ersatz der Kosten, die monatlich mit Euro 137,00 pro Hund festgelegt werden sowie auf den Rückersatz der Hundesteuer. Der Ersatz für diese Hundehaltung und der Rückersatz der Hundesteuer gebühren jedenfalls vom Tage der Anschaffung des Hundes an und nicht erst ab dem Zeitpunkt, an dem der Hund die erste Prüfung mit Erfolg abgelegt hat. Ab dem Zeitpunkt an dem die jagdliche Eignung des Hundes durch das erfolgreiche Ablegen einer untenstehenden rassespezifischen Prüfung nachgewiesen wurde, beträgt der Kostenersatz Euro 240,00 monatlich. Wenn der Hund bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres die entsprechende Prüfung nicht mit Erfolg abgelegt hat, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung jedes Kostenersatzes. Ein Kostenersatz gebührt grundsätzlich nur für Hunde, die in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) eingetragen sind.*

Brandlbracke, Steirische Bracke:
Tiroler Bracken:
Dachsbracken:
Dachshunde:
Jagdterrier:
Schweißhunde:
Deutscher Wachtelhund und Spaniel:
Vorstehhunde:
Retriever:

Gebrauchsprüfung
Gebrauchsprüfung
Gebrauchsprüfung
Vollgebrauchsprüfung
Vollgebrauchsprüfung
Hauptprüfung
Anlagen B und SSP oder VGP
Feld- und Wasserprüfung und SSP
SSP oder VGP

§ 19 Beendigung des Dienstverhältnisses - Kündigung und Entlassung

Absatz 5

- i) ~~sich Kontrollmaßnahmen nicht unterwirft~~ oder sich weigert, Rechnung zu legen, oder ihm anvertraute Vermögensbestandteile, Belege, Schriftstücke usw. auszufolgen,

§ 24 Schlussbestimmungen

- (2) Soweit in diesem Kollektivvertrag nichts Anderes bestimmt ist, sowie in Zweifelsfällen gelten die Bestimmungen des Gutsangestelltengesetzes vom 26.9.1923 BGBl. Nr. 538/1923, sowie die Ergänzung, die Bestimmungen des ~~LFAG; LGBl. Nr. 1/1969~~ **Landarbeitsgesetzes 2021** und des Jagdgesetzes für Vorarlberg in ~~seiner~~ der jeweils geltenden Fassung.

Anhang § 8a Dienstpflichten der Dienstnehmer

c) Dazu gehören die Wahrnehmung der im § 53 ~~JG~~ **Jagdgesetz** angeführten Aufgaben und Befugnisse und nach seiner Weisung die angemessene Unterstützung des Dienstgebers beim vorschriftsmäßigen Abschuss, bei der Wildhege und beim Jagdbetrieb. Zur Sicherstellung der dafür laufend erforderlichen Ausbildung haben sie alljährlich an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen, welche die ~~Vbg.~~ **Vorarlberger** Jägerschaft ~~LJSV~~ im Rahmen ihrer Jägerschule oder der Verband der ~~Vbg.~~ **Vorarlberger** Jagdschutzorgane als Seminar für Jagdschutzorgane durchführt. Die Teilnahme an solchen Seminaren findet Anrechnung auf die Dienstzeit.

Erhöhung der Gehälter um 5,0 % ab 1. April 2022:

- (1) Teilzeitbeschäftigte (nebenberufliche) Jagdschutzorgane werden entsprechend ihrer Dienstleistung tageweise entlohnt und erhalten für ihre Arbeitsleistung pro Tag mindestens **€ 103,81**.
- (2) Vollbeschäftigte Jagdschutzorgane (Berufsjäger) erhalten ein monatliches Gehalt in der Höhe von mindestens **€ 2.738,09**.

Den aktuellen Kollektivvertrag finden Sie in Kürze unter www.lak-vorarlberg.at

Mit freundlichen Grüßen

Für die Sektion land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer



DI Richard Simma
Leitender Angestellter



Vizepräsident DI Hubert Malin
Sektionsvorsitzender